

G e s e t z

vom 19. Dez. 1963 ^{über} betreffend die Abänderung und
Ergänzung des nö. Gemeindeärztegesetzes 1960 - GÄG. 1960,
LGB1. Nr. 197/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1962,
LGB1. Nr. 66/1963.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen :

Artikel I.

Das nö. Gemeindeärztegesetz 1960, LGB1. Nr. 197/1960, in der
Fassung des Gesetzes LGB1. Nr. 66/1963, wird abgeändert und
ergänzt wie folgt :

1. Im § 4 Abs. 4 hat es im letzten Satz statt "§ 50 Abs. 5
bis 7" zu lauten:
" § 50 Abs. 5 bis 8 ".
2. Die Überschrift des § 20 hat zu lauten:
"Bezüge" .
3. Im § 20 hat der Abs. 1 zu lauten:
"(1) Die Dienstbezüge des Gemeindearztes bestehen aus dem
Grundgehalt und den Dienstalterszulagen."
4. Im § 20 Abs. 2 wird die Zahl "4900" durch die Zahl "5400"
ersetzt.
5. Im § 20 Abs. 3 wird im letzten Satz die Zahl "7595" durch
die Zahl "8370" ersetzt.
6. Im § 20 hat der Abs. 5 zu lauten:
"(5) Zusätzlich zum Dienstbezug gebührt in jedem Jahr
eine Sonderzahlung in der Höhe von zwei Zwölfteln des
jährlichen Dienstbezuges ".

7. Im § 20 Abs.7 werden nach dem Wort "Dienstbezüge" die Worte "einschließlich der Sonderzahlung" eingefügt.
8. Im § 20 sind dem Abs.8 folgende Sätze anzufügen:
"Endet das Dienstverhältnis während eines laufenden Halbjahres, so ist der aliquote Teil des ^{vor-}ausbezahltem Dienstbezuges einschließlich der Sonderzahlung durch Abzug vom Ruhe- oder Versorgungsgenuß, einer Abfertigung oder vom zurückzuzahlenden Pensionsbeitrag hereinzubringen.
Endet während eines laufenden Halbjahres das Dienstverhältnis durch Tod oder Ruhestandsversetzung, so ist dem Ruhe- bzw. Versorgungsgenußempfänger der aliquote Teil des ^{vor-}ausbezahlten Pensionsbeitrages insoweit rückzuerstattem, als die restlichen Monate, für die der Pensionsbeitrag bereits entrichtet wurde, bei der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses keine Berücksichtigung finden." Der § 35 Abs. 1, letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.
9. Im § 21 Abs.5 wird im letzten Satz die Zahl "23" durch die Zahl "25" ersetzt.
10. Im § 23 Abs.2 werdem im vorletzten Satz nach dem Worte "Dienstbezügen" die Worte "einschließlich der Sonderzahlung" eingefügt.
11. Im § 25 Abs.4 hat der zweite Satz zu lauten:
"Der auf diese Zeit entfallende Teil des Dienstbezuges einschließlich des aliquoten Teiles der Sonderzahlung ist von den nächstfälligen Teilbeträgen des Dienstbezuges einschließlich der Sonderzahlung (§ 20 Abs.7) einzubehalten."
12. Im § 26 Abs.1 hat der dritte Satz zu lauten:
"Dem Vertreter gebührt für jedem vollen Monat seiner Tätigkeit eine monatlich im Nachhinein fällige Vergütung im Ausmaß eines Zwölftels des Grundgehaltes eines Gemeindefarztes und für jeden angefangenen Monat pro Tag 1/30 der monatlichen Vergütung."

13. Im § 27 Abs. 2 wird im ersten Satz die Zahl " 21.000 " durch die Zahl " 23.100 " ersetzt; im zweiten Satz wird die Zahl " 12.000 " durch die Zahl " 13.200 " und die Zahl " 360 " durch die Zahl " 396 " ersetzt.
14. Der § 30 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Der Witwe eines Gemeindefarztes gebührt, sofern die Voraussetzungen nach den Abs. 3 und 4 gegeben sind, nach 10 für den Ruhegenuß ^{des Gemeindefarztes} anrechenbaren Dienstjahren, eine Witwenversorgung von jährlich 8.250 S, welche sich für jedes weitere, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr bis zum Höchstbetrage von S 13.200 um jährlich 198 S erhöht.
15. Im § 30 Abs. 5 hat es statt "Abs. 4 und 5" zu lauten:
"Abs. 3 und 4".
16. Im § 32 wird die Ziffer "24" durch die Ziffer "25" ersetzt.
17. Im § 34 Abs. 1 wird die Zahl " 1.300 " durch die Zahl "1.600" ersetzt.
18. Im § 35 Abs. 1 wird im ersten Satz die Zahl "8.175" durch die Zahl "9.000" ersetzt.
19. Im § 38 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
20. Im § 49 wird in lit. b) ~~Ziffer~~ 2 das Wort "Gehaltes" ersetzt durch "Dienstbezuges".
21. Im § 50 ist in den Abs. 1), 2), 4) und 5) jeweils nach dem Worte "Dienstbezüge(n)" einzufügen "einschließlich der Sonderzahlung".
22. Im § 50 haben die Abs. 6 und 7 zu lauten:
"(6) Der Obmann der Sanitätsgemeindeguppe hat den gruppenangehörigen Gemeinden den auf sie entfallenden Anteil an den von der Sitzgemeinde vorschußweise getragenen Nebenbezügen (§ 21 Abs. 6 und 7) und an den nach Abs. 5 vorschußweise bezahlten Leistungen mittels eines Vorschreibungsbescheides, in dem der geltend gemachte Betrag genau aufgliedert sein

muß, nachweislich bekanntzugeben. Der ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides an die Sitzgemeinde zu überweisen.

(7) Gegen den Vorschreibungsbescheid nach Abs.3 und Abs.6 kann binnen 2 Wochen ab Zustellung die Berufung an die Landesregierung eingebracht werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landesregierung kann, wenn sie der Berufung stattgibt, gleichzeitig auch die an die übrigen Gemeindegemeindeten gerichteten Vorschreibungsbescheide aufheben und in der Berufungsentscheidung die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile nach den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst festsetzen. "

23. Im § 50 erhält der bisherige "Abs.7" die Bezeichnung "Abs.(8)".

24. Im § 56 haben die Abs.2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Pensionsbeiträge der Gemeindeärzte sind diesen bei der Auszahlung ihrer Bezüge abzuziehen und mit Ausnahme des im § 50 Abs.4 genannten Falles, vom Obmann der Sanitätsgemeinde(gruppe) bis längstens 15.Jänner und 15.Juli, im Falle einer Ernennung während eines laufenden Halbjahres, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides der Landesregierung, für das laufende Halbjahr im Vorhinein an den Pensionsfonds abzuführen. § 23 Abs.2 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung.

(3) Wenn der Pensionsbeitrag des Gemeindefarztes seinen Bezug (§ 20) übersteigt, hat er den Ergänzungsbetrag jeweils bis zum 15.Jänner und 15.Juli, im Falle einer Ernennung während eines laufenden Halbjahres, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides für das laufende Halbjahr ^{im vorinein} dem Pensionsfonds zu überweisen. Der § 23 Abs.2 vorletzter und letzter Satz findet sinngemäß Anwendung. "

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1964 in Kraft.